

„Überraschung am Valentinstag“

Zeitung verletzt Mordopfer in seiner Menschenwürde

Eine Tageszeitung berichtet online unter der Überschrift „Hatte Pistorius Vorteil gegenüber nicht-behinderten Mördern?“ über den Fall des südafrikanischen Paralympics-Star Oscar Pistorius, der seine Freundin erschossen haben soll. In dem Beitrag heißt es unter anderem: „Hat Olympiasieger Oscar Pistorius beim mutmaßlichen Mord an seiner Freundin geschummelt? Maschinengewehr-Prothesen könnten ein unlauterer Vorteil gegenüber nicht-behinderten Mördern gewesen sein.“ Ein Leser der Zeitung kritisiert gleich mehrere Verstöße gegenüber dem Pressekodex. Der Redaktionsleiter Online weist auf den satirischen Charakter des kritisierten Beitrages hin. Diese treffe sicher nicht immer jedermanns Stil und Geschmack. Auch aus seiner Sicht dürfe Satire nicht auf Kosten von Privatpersonen und Normalbürgern gehen. Sie sollte sich vielmehr an Persönlichkeiten abarbeiten, die von sich aus die Öffentlichkeit suchten. Diese Voraussetzung sehe er im vorliegenden Fall als gegeben an.

Die Zeitung hat gegen Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) verstoßen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Die Mehrheit der Mitglieder kritisiert vor allem den im Beitrag enthaltenen Satz: „Viele andere Männer hatten am Valentinstag überhaupt keine Überraschung parat“. Mit dieser Passage wird das Opfer in seiner Menschenwürde verletzt. Den Tod der Frau quasi als „Überraschung am Valentinstag“ zu bezeichnen, geht zu weit. Auch im Rahmen einer Satire ist es presseethisch nicht vertretbar, den Tod eines Menschen derart zu verharmlosen. Eine Diskriminierung im Sinne der Ziffer 12 des Pressekodex sieht der Beschwerdeausschuss in der Veröffentlichung nicht. Bei Oscar Pistorius handelt es sich um eine Person des öffentlichen Lebens. Daher und aufgrund der Diskussion um seine Prothesen und mögliche Vorteile gegenüber anderen Paralympic-Sportlern ist es nicht zu beanstanden, wenn die Redaktion die Tat zum Anlass nimmt, satirisch überspitzt diese Diskussion auf die konkreten Umstände zu übertragen. Daraus eine Diskriminierung von Behinderten abzuleiten, geht zu weit. (0115/13/2)

Aktenzeichen:0115/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Hinweis